

Anlage 5

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

**der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
im Folgenden »Stadt« genannt**

und

**dem „Verein Jugendwerkstatt »Frohe Zukunft e. V.«, vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Roth,
im Folgenden »Verein« genannt**

Präambel

Mit Wirkung vom **1. Januar 2008** gehen die bisher durch das Konservatorium »Georg Friedrich Händel« erfüllten Aufgaben der Singschule des Konservatoriums »Georg Friedrich Händel«, auf den Verein über. Die mit der Stadt bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen am **1. Januar 2008** gemäß § 613 a BGB auf den Verein über. Zur Konkretisierung und Ergänzung des Übergangs der Arbeitsverhältnisse schließen die Parteien diesen Vertrag.

§ 1 Eintritt in bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Der Verein tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen ein und verpflichtet sich, die Beschäftigten mit Stichtag **1. Januar 2008** zu übernehmen und deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse entsprechend § 613 a BGB fortzusetzen. Dies gilt nicht für die Beschäftigten der Stadt, die dem Übergang des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses auf den Verein widersprochen haben.

§ 2 Sicherung der Individualrechte der betroffenen Beschäftigten

Der Verein verpflichtet sich, die durch die Stadt gemäß § 34 Abs. 3 TVöD und den dazugehörigen Übergangsvorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten bei dem Verein anzurechnen.

Sämtliche Freizeitansprüche aus den Arbeitszeitkonten und ggf. Urlaubsansprüche aus dem zustehendem Jahresurlaub für das Jahr 2007, entsprechend den tariflichen Vorschriften, sind bereits abgegolten.

Die Regelungen dieses Personalüberleitungsvertrages werden Bestandteil der jeweils übergeleiteten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse der Beschäftigten.

Eine Ablichtung dieses Personalüberleitungsvertrages (ohne Anlagen) wird jedem übernommenen Beschäftigten ausgehändigt.

§ 3 Altersversorgung

Der Verein hat ab dem Übergabestichtag für die zu übernehmenden Arbeitnehmer eine vertragliche Regelung zur Zusatzversorgung zu treffen, die die Zusatzversorgung nach TVöD ersetzt, wenn alle übergehenden Mitarbeiter/innen dieses ausdrücklich wünschen.

Die geschieht durch Entgeltumwandlung in Form einer Direktversicherung oder Zahlung zur Pensionskasse. Die Aufwendung des Vereins hierfür beträgt pro Kalenderjahr 4,5 vom Hundert des voraussichtlichen steuerpflichtigen Jahresbruttoentgeltes des jeweiligen Arbeitnehmers, wobei dieser Betrag ohne dessen finanzielle Beteiligung aufzubringen ist. Die Art und Weise dieser Zusatzversorgung soll im Einvernehmen mit dem zu übernehmenden Arbeitnehmer einzelvertraglich geregelt werden.

§ 4 Altersteilzeit

Zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehen keinerlei Altersteilzeitarbeitsverhältnisse.

§ 5 Schlussbestimmungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass bei Unwirksamkeit einer der Vertragsbestimmungen die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt und anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen eine dem Sinn entsprechende wirksame Regelung gilt bzw. abgeschlossen wird.

Mündliche Vereinbarungen zu dem vorliegenden Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Halle (Saale),

.....
Stadt Halle (Saale)

.....
Jugendwerkstatt »Frohe Zukunft« e. V.